



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. März 2012 (06.03)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2010/0254 (COD)

6834/12
ADD 1

CODEC 470
DENLEG 22
SAN 39
AGRI 105
OC 83

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 14046/10 DENLEG 94 SAN 191 AGRI 355 CODEC 899

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte
gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA+E)
= Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 7.3.2012

Erklärung Deutschlands

Sachgerechte Regelungen für Fruchtsaft sind für Deutschland von großer Bedeutung. Einige der vorgesehenen Änderungen der Richtlinie 2001/112/EG führen jedoch zu einer deutlichen Lockerung des bestehenden EU-Rechtes und provozieren damit eine Verschlechterung der Qualität der Erzeugnisse und eine mögliche Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Hinblick auf den Qualitätsstandard.

Dies gilt vor allem für die Änderung der Anforderungen an die Wiederherstellung des natürlichen Fruchtsaftaromas von Fruchtsaft („Direktsaft“) und Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat.

- Nach geltendem EU-Recht darf bei einem Fruchtsaft nur das herstellungsbedingt vorübergehend abgetrennte Fruchtaroma am Ende des selben Produktionsgangs dem selben Saft wieder hinzugefügt werden. Die vorgeschlagene Öffnung dahingehend, auch Aroma aus anderen Produktionsgängen verwenden und eine Aromatisierung „nach Belieben“ vornehmen zu können, entspricht nicht der Verbrauchererwartung an einen Direktsaft.
- Auch die Abkehr von der Verpflichtung, einem aus Fruchtsaftkonzentrat hergestellten Fruchtsaft das bei der Konzentrierung abgetrennte natürliche Fruchtsaftaroma wieder hinzufügen zu müssen, hin zu einem lediglich freiwilligen Zusatz führt zu einer deutlich schlechteren Qualität und bewirkt dadurch ebenso eine Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Dies gilt insbesondere bei Mehrfruchtsäften, wo jetzt auf das Aroma einer, in der Regel hochwertigen Frucht, die entscheidend zum Geschmack des Produkts beiträgt, verzichtet werden könnte. Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen zu Recht erwarten, dass in einem Mehrfruchtsaft auch das Fruchtsaftaroma aller verwendeten Früchte enthalten ist.

Eine Qualitätsverschlechterung von Fruchtsäften aus Fruchtsaftkonzentrat geht zudem auch mit der vorgesehenen Herabsetzung der Anforderungen an das zur Rückverdünnung verwendete Wasser einher. Wie im geltenden EU-Recht widerspiegelt, ist reine Trinkwasserqualität nicht generell ausreichend für die hohen Qualitätsanforderungen an die Herstellung von Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat. Vielmehr kann es dabei zu einer unerwünschten Anreicherung z. B. von Natrium oder Nitrat kommen.

Deutschland hätte es sehr begrüßt, wenn bei der Überarbeitung der Richtlinie 2001/112/EG ein qualitäts- und verbraucherbewußterer Ansatz verfolgt worden wäre. Dem vorgelegten Kompromiss-text zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG kann Deutschland vor dem Hintergrund dieser Bedenken daher nicht zustimmen.

**Gemeinsame Erklärung des Vereinigten Königreichs, Italiens, Frankreichs, Griechenlands,
Spaniens und Portugals**

Das Vereinigte Königreich, Italien, Frankreich, Griechenland, Spanien und Portugal bringen ihre Besorgnis über die möglicherweise weitreichende Auswirkung der Bestimmung in Anhang I Abschnitt II Nummer 2 fünfter Gedankenstrich zweiter Absatz der vorliegenden Richtlinie zum Ausdruck. Sie heben hervor, dass eine solche Bestimmung künftig nicht für andere Lebensmittelkategorien der Verordnung 1924/2006 benutzt werden sollte. Sie werden etwaige künftige Vorschläge der Kommission vor dem Hintergrund der Verordnung 1924/2006 auf die Verwendung der Angabe "ohne Zuckerzusatz" hin prüfen, um Unstimmigkeiten mit anderen einschlägigen Rechtsakten der EU zu vermeiden.
